

**Kurztitel**

Bundes-Verfassungsgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 212/1986

**§/Artikel/Anlage**

Art. 71

**Inkrafttretensdatum**

01.07.1986

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2003

**Text**

Art. 71. Ist die Bundesregierung aus dem Amt geschieden, hat der Bundespräsident bis zur Bildung der neuen Bundesregierung Mitglieder der scheidenden Bundesregierung mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundesregierung zu betrauen. Mit der Fortführung der Verwaltung kann auch ein dem ausgeschiedenen Bundesminister beigegebener Staatssekretär oder ein leitender Beamter des betreffenden Bundesministeriums betraut werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäß, wenn einzelne Mitglieder aus der Bundesregierung ausgeschieden sind. Der mit der Fortführung der Verwaltung Beauftragte trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister (Art. 76).